



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 14.03.2023

Pressemitteilung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Walsrode (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Walsrode hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Walsrode (Feuerwehrgebührensatzung) neu beschlossen, sie ist am 15.03.2023 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die alte Satzung i. d. F. vom 19.12.2007 außer Kraft.

Die neuen Gebührentarife haben sich deutlich erhöht und spiegeln die höheren Kosten im Bereich der Feuerwehr wieder. Da der Kalkulationszeitraum die kommenden drei Jahre umfasst, sind u. a. die voraussichtlichen Abschreibungen für die umfangreichen Investitionen in den Bereichen Feuerwehrhäuser und Fahrzeuge in die Kalkulation eingeflossen.

Nach wie vor sind Brandeinsätze, Einsätze bei Notständen und bei Rettung aus akuter Lebensgefahr grundsätzlich kostenfrei. Kostenpflichtig hingegen sind z. B. Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, bei durch Brandmeldeanlagen verursachten Fehlalarmen und bei allen freiwilligen Einsätzen und Leistungen wie z. B. Tierrettung, Beseitigung von Wespennestern und Auspumpen von Kellern. Betreiber von Brandmeldeanlagen sind gut beraten, ihre Anlagen regelmäßig warten und instand halten zu lassen, da Einsätze bei Fehlalarmen nun erheblich teurer werden.

Der Abrechnungstakt ist mit je einer halben Stunde gleichgeblieben. Die Gebühren betragen nach dem Kostentarif für jede angefangene halbe Stunde 58,00 € je Einsatzkraft und zwischen 185,00 € und 456,00 € für Fahrzeuge je nach Art. Die einzelnen Tarife können der Satzung entnommen werden.

Die Satzung ist auf der Homepage der Stadt Walsrode in der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar.